

# Übersicht über geplante Kürzungen bei Sonderzuwendung und Urlaubsgeld bei Bund und Ländern

Dienstherr	Sonderzuwendung	Urlaubsgeld	Dynamisierung und Ruhegehaltstfähigkeit	Soziale Komponente / Sonderbetrag Kinder	Arbeitszeit	Stand des Verfahrens/ Weiteres
heute gültige Werte						
Bundeseinheitliche Regelung bis 2002	Bemessungssatz 2003 für das Weihnachtsgeld: West: 84,29 Prozent Ost: 63,22 Prozent					
Bund	<u>Besoldungsempfänger:</u> <b>ab 2004:</b> Kürzung auf 5 % der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge (60 Prozent) Die Teilnahme der Sonderzahlung an Einkommenserhöhungen ist durch Gesetz zu regeln. <u>Versorgungsempfänger:</u> <b>ab 2004:</b> Kürzung auf 4,17 % der Versorgungsbezüge für das Kalenderjahr (ca. 50 Prozent) Die Teilnahme der Sonderzahlung an Erhöhungen der Versorgungsbezüge ist ausgeschlossen.	Streichung	Wird jährlich festgelegt	100,-€ zusätzlich bis A8	Keine Veränderungen in Planung, derzeit 38,5 Std.	Gesetz wurde am 17.10.2003 vom Bundestag beschlossen, Bundesrat muss noch zustimmen
Baden-Württemberg	<u>In 2003 (Übergangsregelung):</u> - 57,5 % für Besoldungs- und Versorgungsempfänger <b>ab 2004:</b> monatliche Zahlung: 5,33 % (entspricht 63,96 % jährl.) der Dienstbezüge	Streichung	Ja	Keine soziale Komponente, aber Erhalt des Kinderzuschlages: 2,13 € mtl. pro Kind	41 Std. ab 09/2003	Das Gesetz ist am 30. Oktober 2003 verabschiedet worden.
Bayern	<u>Besoldungsempfänger:</u> Bis A11: 70 % Ab A 12: 65 % <u>Versorgungsempfänger:</u> Bis A 11: 60 % Ab A 12: 56 %	100,- € bis A 8	Noch offen	100,- € bis A 8 (Urlaubsgeld)	Keine Veränderungen in Planung, derzeit 40 Std.	- AZV-Tage zum 1.1.2003 gestrichen - Lebensarbeitszeitverlängerung - Verschlechterungen bei der Beihilfe - Regelung für 3 Jahre festgeschrieben - Bisher nur Kabinettschluss, Gesetzentwurf liegt noch nicht vor
Berlin	<b>ab 2003:</b> Besoldungsempfänger: 640,- € + 25,56 € je Kind Versorgungsempfänger: 320,- € Anwärter: 200,- €	Streichung	Nein	25,56 € pro Kind	40 Std. ab 09/2003 (von 42 Std.)	Das Gesetz ist verabschiedet.
Brandenburg	Kürzung; sozial gestaffelt	Streichung			40 Stunden; keine Änderungen in Planung	Es liegt derzeit kein Gesetzentwurf vor
Bremen	<b>ab 2004:</b> - 50 %, sozial gestaffelt - evtl. Sonderregelung für einfachen Dienst <b>ab 2005:</b> 45 % ; sozial gestaffelt	Streichung			Verlängerung über 40 Std. in Planung	- Wegfall des Rechtsanspruches auf Altersteilzeit geplant - Heraussetzung der Altersgrenze bei der Feuerwehrgelant
Hamburg	Besoldungs- und Versorgungsempfänger <b>ab 2003:</b> bis A 12, C 1 und Anwärter: 66 % andere: 60 %	Streichung ab A 9, 332,34 € bis A 8	Ja	25,56 € pro Kind	40 Std.	Der Gesetzentwurf liegt vor; das Gesetz soll vor dem 30.11.2003 in Kraft treten
Hessen	<u>In 2003:</u> 60 % für Besoldungsempfänger 50 % für Versorgungsempfänger auf der Basis der für Dezember 2003 zustehenden Bezüge nach dem Stand der Besoldungstabelle 2002 (also ohne die Erhöhungen in 2003) <b>ab 2004:</b> monatliche Zahlung. Damit Teilhabe an der Dynamisierung (= 2004 x 1 %) sowie ruhegehaltfähig.	166,17 € bis A 8	Ja (nur Sonderzahlung, nicht Urlaubsgeld)	2,13 € pro Kind und Monat, in dem der Sonderbetrag zusteht.	Verlängerung nach Lebensalter gestaffelt: - Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres 42 Std. - Bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres 41 Std. - ab Beginn des 61. Lebensjahres 40 Std. pro Woche.	Das "Hessische Sonderzahlungsgesetz" ist bereits am 17.10.2003 verabschiedet worden. Änderungen der Arbeitszeitverordnungen (Allgemein sowie Justizvollzug) laufen noch, Arbeitszeitverlängerungen sollen ab dem 01.01.2004 gelten.

Mecklenburg-Vorpommern	Der Bemessungsfaktor des Grundbetrages der Sonderzahlung für Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wird künftig auf einheitlicher Basis von 100% der für den Monat Dezember 2002 maßgebenden Bezüge (West) berechnet. Für 2003 beträgt der Bemessungsfaktor: A 1 - A 9 und Anwärter: 45,0% A10-A13 und C1: 42,5% übrige Besoldungsgruppen: 40,0%, der für den Monat Dezember des laufenden Jahres maßgebenden Bezüge bzw. Versorgungsbezüge. Der Bemessungsfaktor wird durch das Finanzministerium festgesetzt und errechnet sich nach dem Verhältnis, das zwischen den Bezügen, die regelmäßig angepasst wurden, im Dezember 2002 und jeweils im Dezember des laufenden Jahres besteht.	Streichung	Nein	25,56 € pro Kind	40 Std.	Der Gesetzentwurf liegt vor.
Niedersachsen	<b>In 2003 (Übergangsregelung):</b> - 60 % für Besoldungs- und Versorgungsempfänger <b>ab 2004:</b> monatliche Zahlung: 4,17 % der Dienstbezüge	Streichung		bis A 8: 200,-€ 25,56 € pro Kind Auszahlung im Juli	Keine Veränderungen in Planung, derzeit 40 Std.	Nullrunde für Mitglieder der Landesregierung
Nordrhein-Westfalen	<b>ab 2003:</b> - A7 bis A8: 70 % - Ab A9: 50 % - Versorgungsempfänger: 50 %	Streichung			ab 09/2003: - 41 Stunden - 40 Std. ab 55. Lebensjahr - 39 Std. ab 60. Lebensjahr	- AZV-Tag ab 2003 gestrichen - Kabinettschluß am 4.11.2003, öff. Anhörung 6.11.2003 - Arbeitszeitverlängerung Feuerwehr zurückgenommen
Rheinland-Pfalz	<b>In 2003 (Übergangsregelung):</b> 70 % für Besoldungs- und Versorgungsempfänger <b>ab 2004:</b> monatliche Zahlung: 4,17 % der Dienstbezüge für Besoldungs- und Versorgungsempfänger	bis A8 200,- €	ja	200,-€ Urlaubsgeld bis A8, 40,- € pro Kind	40 Std.	- Verschlechterungen bei der Jubiläumserordnung und im Beihilferecht - Nullrunde für Mitglieder der Landesregierung
Saarland	<b>ab 2004:</b> - bis A6: 70% - A7 bis A10: 66% - A11 bis A14: 62% - ab A15: 58 %	Streichung ab A 9			40 Stunden	- Verschlechterungen im Beihilferecht - Gesetzentwurf liegt noch nicht vor
Sachsen	Besoldungs- Versorgungsempfänger <b>ab 2004:</b> - bis A 9: 950,- € - A10 bis A13, C1, R1, W1 1.250,- € - A14 bis A16, C2, C3, R2, W2: 1.550,- € - übrige Besoldungsgruppen: 2.100,- € - Anwärter 350,- €	Streichung	Nein	Keine	Keine Veränderungen in Planung, derzeit 40 Std.	
Sachsen-Anhalt	Besoldungs-Versorgungsempfänger <b>ab 2004:</b> - bis A 9: 950,- € - A10 bis A13, C1, R1, W1 1.250,- € - A14 bis A16, C2, C3, R2, W2: 1.550,- € - übrige Besoldungsgruppen: 2.100,- € - Anwärter: 350,- €	Streichung	Nein	keine	Keine Veränderungen in Planung, derzeit 40 Std.	Öffnungsklausel im Beihilfebereich
Schleswig-Holstein	Soziale Starfelfung	Streichung			40 Std. seit 2001 Keine Planung	
Thüringen	<b>ab 2004:</b> Der Bemessungsfaktor des Grundbetrages der Sonderzahlung für Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wird künftig auf einheitlicher Basis von 100% der für den Monat Dezember 2002 maßgebenden Bezüge (West) berechnet. Für 2003 beträgt der Bemessungsfaktor: A 1 - A 9 und Anwärter: 45,0% A10-A13 und C1: 42,5% übrige Besoldungsgruppen: 40,0%, der für den Monat Dezember des laufenden Jahres maßgebenden Bezüge bzw. Versorgungsbezüge. Die Auszahlung soll monatlich erfolgen.	Streichung		25,56 € pro Kind	Verlängerung auf 41 Std. geplant, derzeit 40 Std.	Gesetzentwurf liegt vor; Gesetz soll noch in diesem Jahr verabschiedet werden, aber erst 2004 in Kraft treten

Stand: 27.10.03; Quelle: Mitteilungen des DRB Berlin, 5/2003, 8; abgedruckt mit freundlicher Genehmigung der dortigen Redaktion